

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, beschlossen:

#### Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) jede Person, die voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich ist sowie wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu erwarten sind;"

2. § 86 Abs. 2 entfällt. Im § 86 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

3. § 87 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen,

a) der die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates besitzt,

b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,

c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart nachweist und

d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen erwarten lassen.

(2) Die Schulbehörde hat vom Erfordernis des Abs. 1 lit. a Nachsicht zu erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist."

4. Im § 87 Abs. 3 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "d" ersetzt.
  5. Im § 87 Abs. 4 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "d" ersetzt.
  6. Im § 89 Abs. 1 entfällt das Absatzzitat "oder 2".
  7. Im § 90 Abs. 1 lit. b entfällt das Absatzzitat "oder Abs. 2".
  8. Im § 90 Abs. 2 entfällt das Absatzzitat "oder Abs. 2".
  9. Im § 97 Abs. 2 lit. f tritt anstelle des Zitates "§ 86 Abs. 4" das Zitat "§ 86 Abs. 3".
-